

Satzung
des Vereins TanzArt Viersen e.V.
(in der Fassung vom 08.05.2012)

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „TanzArt Viersen“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Viersen.

§ 3 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tanzsports im Bereich des künstlerischen Tanzes durch die Organisation von Tanzkursen, so wie der Präsentation dieser Kunstform in der Öffentlichkeit durch Auftritte z. B. auf Stadtfesten und der Ausrichtung von Tanzvorführungen z. B. im Rahmen einer Show.

§ 4 Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 5 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt selbstlos und ohne eigenwirtschaftliche Interessen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 6 Vermögensbindung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie aus eventuellen Einnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 8 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Viersen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der

Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Beiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags in Textform mit.

(4) Es ist die Aufnahme als aktives Mitglied in die bereits bestehenden Tanzgruppen möglich, sowie die Unterstützung des Vereins als passives Mitglied.

(5) Bei Antrag auf aktive Mitgliedschaft entscheidet die jeweils betroffene Dozentin, bei Neugründung einer Tanzgruppe wird die Entscheidung vom Vorstand getroffen.

(6) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Das Mitglied erlangt bei Eintritt in den Verein das aktive Wahl- und Stimmrecht.

(2) Das passive und aktive Wahlrecht setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden. Erziehungsberechtigte von Mitgliedern unter 18 Jahren haben kein aktives Wahl- und Stimmrecht.

§ 11 Austritt der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende zulässig.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 12 Ausschluss der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

(2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist zu begründen.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

(5) Der Ausschluss wird dem Mitglied, in Textform mitgeteilt.

§ 13 Streichung der Mitglieder

(1) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

(2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, bei Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten. Rechtliche Schritte zur Erlangung der ausstehenden Beträge bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 14 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.

(2) Die Beitragssätze werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 15 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 16 Berufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

a) wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder das beantragen oder der Vorstand eine entsprechende Entscheidung trifft (außerordentliche Mitgliederversammlung).

b) Jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres (ordentliche Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand legt den Termin fest.

(3) Aufgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung ist es insbesondere, die personelle Zusammensetzung des Vorstandes zu bestimmen, Richtlinien für seine Arbeit festzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen. Auf der nach § 16 Abs.1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat dann über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, sofern nicht ein Beitragsrückstand von zwei Monaten vorliegt. Sollte das Stimmrecht eines erschienenen Mitgliedes aufgrund dieser Umstände ausgeschlossen sein, hat der Vorstand zu Beginn der Versammlung, ansonsten vor der Abstimmung, das betroffene Mitglied auf die fehlende Stimmberechtigung hinzuweisen.

§ 17 Form der Berufung

(1) Der Vorstand lädt alle Mitglieder in Textform zur Mitgliederversammlung ein.

(2) Die Einladungsfrist beträgt in jedem Fall zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Einladung.

(3) Die Einladung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen. Anträge für die Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form oder per einfacher E-Mail bei der/dem 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

§ 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn ordentlich einberufen wurde und mindestens ein Vereinsmitglied erscheint.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Auf Antrag auch nur eines Vereinsmitgliedes, muss geheim abgestimmt werden.

§ 19 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand und als erweiterter Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) Dem ersten / der ersten Vorstandsvorsitzenden

b) Dem Kassenwart / der Kassenwartin

c) Dem Schriftführer / der Schriftführerin

(3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) Dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 19 Abs. 2 der Vereinssatzung

b) Den Beisitzern.

(4) Der geschäftsführende Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger bestimmt ist.

(5) Die Zahl der Beisitzer wird mit der Wahl des Vorstandes neu festgelegt. Sie darf eine Zahl von sechs Beisitzern nicht überschreiten.

(6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.

§ 20 Geschäftsführungsbefugnis, Zusammentritt und Entscheidungsfindung des Vorstandes

(1) Der Vorstand trifft zu den Fragen des Vereinslebens seine Entscheidungen, die einer Behandlung durch die Mitgliederversammlung nicht bedürfen. Dazu zählen insbesondere Entscheidungen über die Anschaffung von Fundusgegenständen und die Organisation der Vereinsveranstaltungen.

(2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der Maßgabe, dass eine Deckung der laufenden Vereinskosten gewährleistet ist und das Vereinskonto ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht überzogen wird.

(3) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 1/3 der Vorstandsmitglieder es beantragen, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Bei dieser Sitzung sind ausschließlich Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt.

(4) Der Vorstand ist entscheidungsfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) § 18 Abs. 2 der Vereinssatzung findet für die Entscheidungsfindung entsprechende Anwendung.

(6) Der Vorstand muss seine Entscheidungen vor der Mitgliederversammlung vertreten.

§ 21 Haftung

(1) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für Schäden, die diese bei Tätigkeit im bzw. für den Verein an Körper, Gesundheit oder Vermögen erleiden.

(2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder bzw. der Vorstandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 22 Vertretungsmacht des Vorstandes

(1) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist nur der geschäftsführende Vorstand gemäß § 19 Abs. 2 der Vereinssatzung.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist Einzelvertretungsberechtigt.

(3) §20 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 23 Protokolle

Von allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Ergebnisprotokolle geführt. Protokollführer ist der/die Schriftführer/in oder ein/e gewählte/r Stellvertreter/in. Die Protokolle sind von dem/der Protokollführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Protokolle der Mitgliederversammlung

sind allen Vereinsmitgliedern nach Anforderung zugänglich zu machen.

§ 24 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind möglich bei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Zu einer Satzungsänderung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 25 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen hat oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.

(2) Die Auflösung des Vereins muss dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an LÖWENKINDER, Verein zur Unterstützung krebskranker Kinder e. V., Düsseldorfer Str. 94, 41749 Viersen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf.